

ANWENDUNGSBEREICH:

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf sämtliche Aufträge des Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) an VGM - von Grebel Motion AG (nachfolgend „VGM“ genannt) zur Produktion eines audiovisuellen Werkes Anwendung. Sie gelten in Ergänzung zu den in den Offerten von VGM und in den Auftragsbestätigungen des Auftraggebers enthaltenen Bestimmungen. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf dem Internet unter www.cheeseandchocolate.ch publiziert.

1.2 Bei allfälligen Widersprüchen sind in erster Linie die Bestimmungen der Auftragsbestätigung, in zweiter Linie die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und in dritter Linie die Offerte von VGM massgebend.

AUFTRAGSERTEILUNG:

2.1 VGM unterbreitet des Auftraggebers eine Offerte basierend auf den von des Auftraggebers vorgelegten Produktionsgrundlagen (Synopsis, Drehbuch, Storyboard, o.ä.) und einem Produktionsbriefing, welches mindestens Spieldauer, Sprach-/Bildversionen, Format und Technik des Bild- und Tonträgers sowie die wichtigsten Produktionsdaten (z.B. Einsatzorte/ Einsatzdauer) und den Ablieferungstermin umfasst.

2.2 VGM erarbeitet basierend auf den Produktionsgrundlagen und dem Produktionsbriefing ein Budget, welches dem Auftraggeber zusammen mit der Offerte unterbreitet wird.

2.3 Der Auftrag zur Produktion wird anschliessend durch den Kunden schriftlich mittels Auftragsbestätigung erteilt.

HERSTELLUNG UND ABLIEFERUNG:

3.1 VGM zeichnet für die Produktion nach Massgabe der Offerte und der Auftragsbestätigung verantwortlich. Vorbehalten sind gestalterische und technische Modifikationen und Verbesserungen bei der Realisation. Das Werk hat in allen Belangen den international üblichen Qualitätsstandards zu entsprechen.

3.2 Zur besseren Abstimmung der Auffassungen vom Auftraggeber und VGM werden für bestimmte Arbeitsphasen (z.B. Bildschnitt, ungemischte Tonelemente usw.) nach Absprache Zwischenpräsentationen durchgeführt. Die jeweils gezeigten und abgenommenen Arbeitsergebnisse sowie allenfalls beschlossene Modifikationen sind anschliessend für die Weiterbearbeitung verbindlich.

3.3 VGM verpflichtet sich, Überarbeitungswünsche des Auftraggebers, welche diese anlässlich einer Zwischenpräsentation anbringt, zu berücksichtigen, soweit dies zumutbar ist und die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen halten.

3.4 Das Ergebnis der Zwischenpräsentationen gemäss Ziff. 3.2 sowie alle anderen von den Parteien beschlossenen grösseren Abweichungen von den im ursprünglichen Briefing festgelegten Rahmenbedingungen werden von der Werbeagentur in Kontaktrapporten schriftlich festgehalten und der Auftraggeberin zugestellt. Mangels Einsprache der Auftraggeberin gelten solche Kontaktrapporte 3 Tage nach deren Zustellung an die Auftraggeberin als genehmigt.

3.5 Der/die von dem Auftraggeber in der Auftragsbestätigung designierte

Projektverantwortliche ist berechtigt, den Auftraggeber in allen Belangen im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung zu vertreten und hat demzufolge mit Bezug auf die Produktion auch uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis.

VERZÖGERUNGEN:

4.1 Erleidet die Produktion eine Verzögerung, welche VGM nicht beeinflussen konnte (z.B. verspätete Lieferung von Produkten, Texten und anderen Unterlagen durch den Auftraggeber, Schlechtwetterperioden, Betriebsstörungen im Labor usw.), so gilt die Lieferfrist als um die Dauer der hindernden Umstände verlängert.

4.2 Das Nichteinhalten des Lieferungsstermins berechtigt den Auftraggeber nur dann zu einer Reduktion der Entschädigung von VGM oder zur Vertragsablösung, wenn VGM grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

4.3 Der Auftraggeber kann die Annahme des Werkes nur verweigern, wenn dieses erhebliche qualitative Mängel aufweist oder wenn die in der Auftragsbestätigung aufgeführten, wesentlichen Bedingungen nicht eingehalten worden sind und nachdem VGM eine angemessene Frist zur Nachbesserung angesetzt worden und ungenutzt abgelaufen ist.

PRODUKTIONSABBRUCH:

5.1 Bei Produktionsabbruch aus Gründen, die beim Auftraggeber liegen, haftet dieser für den gesamten vereinbarten Produktionspreis.

5.2 Bei Produktionsabbruch in Folge höherer Gewalt (z.B. Unglücksfall eines Hauptbeteiligten, Untergang der Aufnahmeobjekte etc.) und aus daraus folgenden zwingenden Gründen kann der Auftraggeber oder VGM vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat VGM in diesem Fall für die bereits geleistete Arbeit und die darüber hinausgehenden nachgewiesenen Kosten VGM zu entschädigen.

5.3 Bereits hergestellte Aufnahmen bleiben im Falle eines Produktionsabbruchs im Besitz von VGM, welche sie aber ohne Einverständnis des Auftraggebers nicht anderweitig verwenden darf. Bereits hergestellte, auftragspezifische Unterlagen können vom Auftraggeber gegen Vergütung des Aufwandes angefordert werden.

RISIKEN UND RISIKOVERSICHERUNG:

6.1 VGM schliesst im branchenüblichen Umfang eine Versicherung für das Bild- und Tonmaterial, sowie für allfällige von ihm beschaffte Requisiten ab. VGM verfügt ferner über eine Betriebshaftpflichtversicherung im branchenüblichen Umfang.

6.2 Sämtliche nicht in Ziff. 6.1 aufgezählten Risiken (z. B. Schlechtwetterrisiko, Ausfall eines Darstellers etc.) trägt der Auftraggeber und wird von VGM nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers im in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Umfang versichert.

6.3 Mit der Ablieferung des Werkes geht auch das Risiko für die Kopierunterlagen an den Auftraggeber über, auch wenn das Material bei VGM oder einem seiner Lieferanten (Labor, Videoanstalt) gelagert wird. Es ist Sache des Auftraggebers für eine entsprechende de Versicherung besorgt zu sein.

VERTRAULICHKEIT:

7.1 VGM verpflichtet sich die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag durch den Auftraggeber zugänglich gemachten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln.

VERGÜTUNG VON VGM:

8.1 Die Vergütung von VGM entspricht dem in der Auftragsbestätigung zwischen VGM und Auftraggeber angegebenen und in der Offerte von VGM spezifizierten Betrag.

8.2 Die in der Auftragsbestätigung festgelegte Vergütung umfasst sämtliche Leistungen von VGM, welche in der Offerte aufgeführt sind und der Herstellung des Werkes dienen. Die Vergütung umfasst ferner die Abgeltung der Rechte am Werk, in dem in Ziff. 9 und in der Auftragsbestätigung festgelegten Umfang.

8.3 Die in der Auftragsbestätigung respektive in der Offerte festgelegte Vergütung umfasst nicht: – vom Auftraggeber gewünschte oder akzeptierte Abweichungen von den in der Auftragsbestätigung festgelegten Rahmenbedingungen, soweit diese Abweichungen zusätzliche Kosten verursachen. – Kosten, die dem Auftraggeber bei Aufnahmen in seinem Betrieb und bei Mitwirkung seiner Mitarbeiter/-innen entstehen.

8.4 Film- und Videoproduktionen sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer wird in der Auftragsbestätigung und in den Rechnungen von VGM separat ausgewiesen. Vorbehalten bleibt Art. 15 der Mehrwertsteuerverordnung (Steuerbefreite Umsätze).

8.5 Die Vergütung für die Leistungen von VGM ist vom Auftraggeber gegen Rechnungsstellung wie folgt zu bezahlen:

- 50 % bei Auftragserteilung (und in jedem Fall vor Produktionsbeginn)
- 50 % bei Ablieferung des Werks

8.6 Verzögert sich eine Produktionsphase (z.B. der Drehbeginn) aus Gründen, die nicht bei VGM liegen, hat der Auftraggeber gleichwohl fristgerecht 50 % derjenigen Beträge zu bezahlen, die bei normalem Verlauf nach Eintritt der Verzögerung fällig geworden wären. Die restlichen 50 % sind sofort bei Wegfall des verzögernden Umstandes zu bezahlen.

8.7 Bei besonderen Risiken (z.B. Wetterbedingungen, Aufnahmen mit Tieren und Kindern etc.) wird die im Preis gemäss Offerte und Auftragsbestätigung enthaltene Kostenlimite für die entsprechenden Posten entweder in der Auftragsbestätigung oder in der Offerte oder in einem Vertragszusatz schriftlich definiert. Darüber hinausgehende Kosten für diese Posten gehen zulasten des Auftraggebers und sind von diesem zusätzlich zu vergüten. Solche Kostenüberschreitungen sind dem Auftraggeber so rasch wie möglich zu melden. Die entsprechenden Zusatzkosten werden nach Ablieferung des Werks in Rechnung gestellt und auf Verlangen des Auftraggebers von VGM belegt.

RECHTE AM WERK:

9.1 VGM erwirbt bei den beteiligten Urhebern und Leistungsschutzberechtigten – soweit diese Berechtigten im Auftrag von VGM tätig werden – die für die durch den Auftraggeber vorgesehene, in der Auftragsbestätigung festgehaltene Verwendung des Werks erforderlichen

Rechte. Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich dafür, die erforderlichen Nutzungsrechte von denjenigen Personen zu erwerben, die im Auftrag des Auftraggebers tätig werden. Für die Rechte an der für die Produktion verwendeten Musik gilt Ziff. 9.2.

9.2 Der Auftraggeber erwirbt die Rechte für die Aufnahme der verwendeten Musik. Er meldet der SUIZA die verwendete Musik an und ist dafür besorgt, dass sie zum geplanten Zweck verfügbar ist. Der Auftraggeber muss VGM vor Aufspielung der Musik auf Master und Sendebänder den schriftlichen Nachweis über den Besitz der Rechte erbringen. Die Abgeltung der Aufführungs- und Senderechte für die im Werk enthaltene Musik hat der Auftraggeber direkt mit der SUIZA bzw. mit den Partnergesellschaften der SUIZA im Ausland zu regeln und zu bezahlen.

9.3 Mit der vollen Bezahlung des Produktionspreises gehen unter Vorbehalt von Ziff. 9.2 die folgenden Rechte im vereinbarten Umfang an den Auftraggeber über:

- a. das Recht, die Produktion zu veröffentlichen und in Verkehr zu bringen;
- b. Das Vorführrecht; d.h. das Recht, die Produktion durch technische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, vorführen zu lassen oder sonst öffentlich wahrnehmbar zu machen;
- c das Senderecht; d.h. das Recht, die Produktion durch das Fernsehen zu senden bzw. durch andere technische Mittel öffentlich zu übertragen.

9.4 Ist der territoriale Umfang der Rechtsübertragung in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich auf zusätzliche Länder ausgedehnt worden, werden die in Ziff. 9.3 erwähnten Nutzungsrechte nur für das Land übertragen, in dem der Auftraggeber sein Domizil hat.

9.5 Mangels abweichender Regelung in der Auftragsbestätigung erfolgt die Übertragung der in Ziff. 9.3 erwähnten Nutzungsrechte auf ein Jahr.

9.6 Erstreckt sich der örtliche Umfang der in Ziff. 9.3 eingeräumten Rechte auf weitere Länder oder ist eine Ausstrahlung über Satelliten-Fernseh-Sender vorgesehen, welche in mehreren Ländern empfangen werden können, ist auf den Produktionskosten der ersten Version ein prozentualer Zuschlag geschuldet, der sich nach dem Umfang der geplanten Zusatzauswertung richtet und grundsätzlich wie folgt berechnet wird:

- 40 % für weltweite Vorführungs- und Senderechte • je 20 % für die USA oder Japan • je 15 % für Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Kanada, Australien, Südamerika und Südafrika • je 10 % für Österreich, Belgien, Niederlande und Spanien • je 5 % für alle übrigen Länder
- Buyouts für Darsteller und Musik sind in diesen Preisen nicht inbegriffen.

VGM kann Offerten für Verwendung Darsteller und Musik einholen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den in der Auftragsbestätigung spezifizierten örtlichen und zeitlichen Umfang der Nutzung nicht zu überschreiten.

9.7 Sämtliche Rechte, die nicht ausdrücklich gemäss Ziff. 9.3 übertragen werden, verbleiben bei VGM. Es sind dies insbesondere:

- a. das Vervielfältigungsrecht; d.h. das Recht zur Vervielfältigung Produktion auf Bild-Ton-Trägern aller Art, insbesondere Filmkopien, Videokassetten, Videobänder oder Bildplatten;
- b. das Recht auf Namensnennung von VGM und der wichtigsten Mitarbeiter im Werk und in entsprechenden Publikationen;

- c. das Änderungsrecht; d.h. das Recht auf Verlangen des Auftraggebers Änderungen, Kürzungen oder Umstellungen vorzunehmen oder andere Versionen des Werkes herzustellen;
 - d. Das Recht, die Produktion anlässlich von Wettbewerben und Festivals, sowie zum Zweck der Eigenwerbung von VGM vorzuführen oder vorführen zu lassen;
 - e. das Recht an sämtlichen von VGM entwickelten Werkideen und Konzepten, auch wenn diese nicht ausgeführt worden sind.
- 9.8 Der Auftraggeber hat das Recht, bei VGM beliebig viele zusätzliche Kopien (vgl. Ziff. 9.7 a) zu bestellen. Für zusätzliche Kopien verrechnet VGM einen branchenüblichen Kopienpreis. Dieser Preis beinhaltet Qualitätskontrolle, Konfektionierung und Etikettierung sowie Verpackung und Postversand. Verfügt der Auftraggeber über eigene professionelle Kopieranlagen und kann somit die Umspielqualität garantieren, darf VGM Kopierrecht für Video-Kassetten gegen eine angemessene, brachenübliche Lizenzgebühr übertragen. VGM ist in diesem Fall berechtigt, die Kopierqualität zu überprüfen.
- 9.9 Der Auftraggeber hat ferner das Recht, bei VGM weitere Sprachversionen sowie geänderte oder gekürzte Versionen des Werks zu bestellen. Solche Aufträge bilden Gegenstand einer separaten Offerte und eines separaten Vertrages zwischen VGM und der Auftraggeber.
- 9.10 Allfällig gesetzlich vorgesehene Vergütungen für Leistungsschutzrechte und verwandte Rechte (z.B. Leerkassettenabgaben, Weiterverbreitung durch Kabel usw.) stehen VGM zu.

AUFBEWAHRUNG DER KOPIERUNTERLAGEN:

10.1 Das Eigentum an den Kopierunterlagen (Master-Band, montiertes Bild- und Tonnegativ usw.) verbleibt bei VGM, welche sie während mindestens fünf Jahren ab Ablieferung des Werkes kostenlos aufzubewahren hat.

10.2 Nach Ablauf der Frist gemäss Ziff. 10.1 ist VGM verpflichtet, den Auftraggebern die kostenlose Übergabe der Kopierunterlagen zu Eigentum anzubieten. Verzichtet der Auftraggeber darauf oder beantwortet sie die diesbezügliche Anfrage von VGM nicht innert 30 Tagen, ist VGM berechtigt, diese Unterlagen zu vernichten.

10.3 VGM bewahrt speziell hergestellte Requisiten, Zeichnungen etc. während mindestens zwei Monaten und nicht verwendete Bild- und Tonaufnahmen während mindestens sechs Monaten nach Ablieferung des Werkes auf. Nach Ablauf dieser Fristen ist VGM berechtigt, dieses Material ohne Benachrichtigung des Auftraggebers zu vernichten.

ÄNDERUNGEN DER AGB UND ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN:

11.1 VGM behält sich vor, die AGB und übrigen Vertragsbedingungen jederzeit abzuändern. Änderungen werden dem Auftraggeber in geeigneter Weise (z.B. Rechnung) bekannt gegeben. Sollte der Auftraggeber durch die Änderung erheblich benachteiligt werden, so ist er berechtigt, innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der neuen AGB diesen schriftlich zu widersprechen. Ist dies nicht der Fall, so gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt. Widerspricht der Auftraggeber, so kann VGM entscheiden, ob sie unter den alten gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen weiterverhandeln möchte.

